

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: GEODE Arbeitsgruppe Gas- und Wasserstoffnetze

Datum der Stellungnahme: 07.03.2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
Tenorziffer 2 lit. b) bb)	<p>Aus Sicht von GEODE erscheint ein 15-minütiger Datenübermittlungsintervall an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern (mit dem Allokationsverfahren: „allokiert wie gemessen“) grundsätzlich sachgerecht. Dies allerdings nur, sofern ein derartiger Datenübermittlungsintervall tatsächlich einen Beitrag zur Steuerung des Handelns der Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen des Helper-Causer-Systems leisten kann. Ähnlich wie bereits im Zusammenhang mit der ursprünglich erwogenen „real-time“-Datenübermittlung diskutiert, bleibt nach wie vor fraglich, ob die mittels derart eng getakteter Datenübermittlung gewährte Vorlaufzeit überhaupt geeignet ist, um einen zielgerichteten Einsatz von Flexibilitätsquellen durch die Bilanzkreisverantwortlichen zu ermöglichen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass Flexibilitätsaufkommensquellen – jedenfalls marktseitig – in der Phase des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes bestenfalls im begrenzten Umfang vorhanden sein werden. Es besteht demnach das Risiko, dass trotz ausreichender Vorlaufzeit und entsprechender Informationen keine Flexibilitätsquellen zur Verfügung stehen werden, die einen eventuellen Anfall von Pönalen sowie eine negative Auswirkung auf den Gesamtnetzstatus verhindern könnten.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
	<p>Vor diesem Hintergrund wäre nochmals zu prüfen, ob nicht auch durch einen längeren Datenübermittlungsintervall bei Beibehaltung einer Saldierungsperiode von einer Stunde - gleichwertig effektive Handlungsspielräume für die Bilanzkreisverantwortlichen geschaffen werden können.</p>
ebenda	<p>Aus Sicht von GEODE ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Ermittlung der bilanzierungsrelevanten Messwerte nach Auffassung der BNetzA in der derzeitigen Entwicklungsphase nur durch registrierende Leistungsmessung (RLM) oder gleichwertige Messverfahren erfolgen soll.</p> <p>Gleichwohl sollte es nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest <u>perspektivisch auch der Einsatz anderer Allokationsverfahren an Entnahmestellen zu Letztverbrauchern, bspw. durch Standardlastprofilen (SLP) ermöglicht werden kann</u>, sofern das jeweilige Allokationsverfahren die Informationsbereitstellung im vorgesehenen Zeitrahmen und in einem qualitätsadäquaten Maß zur Verfügung stellen kann. Eine derartige Änderung ist für die Förderung des in der Zukunft stattfindenden Einsatzes von Wasserstoff in der Breite; insbesondere also durch Haushaltskunden im Wärmebereich sinnvoll.</p> <p>Insbesondere die Begründung zu Tenorziffer 2 (5) sollte entsprechend im Wording systemoffener formuliert werden.</p>
Tenorziffer 2 lit. e)	<p>Es ist zu prüfen, ob und inwiefern die Fristigkeiten für die Ermittlung und Zuordnung der endgültigen Mengen zu den Bilanzkreisen an die Vorgaben im Erdgasbereich angepasst werden können. Die anvisierte Frist von D + 1 Monat stellt in diesem Verhältnis eine gravierende Verkürzung dar. Ein Gleichlauf der Fristen würde insbesondere auf Verteilernetzebene (wo im Hinblick auf die noch umzusetzenden europäischen Regulierungsvorgaben in vielen Fällen ein Parallelbetrieb von Gas- und Wasserstoffnetz innerhalb einer Netzbetreibergesellschaft zu erwarten ist) zur Vermeidung (potenziell) unnötiger Mehraufwände im Rahmen der operativen Umsetzung führen. Dies gilt erst recht, sofern für die Bilanzierung ausschließlich die vorläufigen Ein- und Ausspeisemengen relevant sein sollen, ohne dass diese noch nachträglich verändert würden.</p>
Tenorziffer 9	<p>Nach Auffassung von GEODE sollte eine Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens sämtlicher Tenorziffern der Festlegung auf den 01.01.2028 erfolgen. Eine marktseitige Umsetzung der Regulierungsvorgaben und vor allem auch die weitere Ausgestaltung über die Kooperationsvereinbarung Wasserstoff erscheint vor diesem Zeitpunkt kaum möglich. Zu berücksichtigen ist in dem Zusammenhang, dass bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin nicht von einem Markthochlauf in einem erheblichen Umfang auszugehen ist. Folglich sind durch den späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens keine negativen Auswirkungen auf den Markthochlauf zu befürchten.</p> <p>Die BNetzA sollte ausdrücklich regeln, dass eine Ausgestaltung der Detailbestimmungen im Rahmen des Prozesses zur Ausarbeitung der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff erfolgen soll. Die Durchführung eines dazwischengeschalteten Festlegungsverfahrens zu Standardangeboten erscheint nicht förderlich zu sein, zumal dies zu einer weiteren Verknappung des zur Schaffung eines Rechtsrahmens für den Wasserstoffnetzzugang zur Verfügung stehenden Zeitrahmens führen würde.</p>